

Satzung



der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
vom 17.11.2016 *)

Der Stadtrat der Stadt Wittlich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2
Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung - zuletzt geändert
durch die 1. Änderungssatzung vom2021 - beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete.....	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	6
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 11 Beitragsschuldner.....	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Übergangs- und Verschonungsregelung	7
§ 14 Öffentliche Last	8
§ 15 In-Kraft-Treten	8

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Plänen ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit "**IG Stadtmitte**" wird gebildet von den östlich der L141 / B49 gelegenen Industriegebieten I, Ia, II und III der Stadtmitte.
2. Die Abrechnungseinheit "**Stadtmitte, links**" wird gebildet von den in Flussrichtung links der Lieser gelegenen Teilen der Stadtmitte ohne die Industriegebiete.
3. Die Abrechnungseinheit "**Stadtmitte, rechts**" wird gebildet von den in Flussrichtung rechts der Lieser gelegenen Teilen der Stadtmitte.
4. Die Abrechnungseinheit "**Lüxem**" wird gebildet vom Stadtteil Lüxem.
5. Die Abrechnungseinheit "**Bombogen**" wird gebildet vom Stadtteil Bombogen.

6. Die Abrechnungseinheit **“Dorf/Neuerburg“** wird gebildet von den Stadtteilen Dorf und Neuerburg.
7. Die Abrechnungseinheit **“Wengerohr“** wird gebildet vom Stadtteil Wengerohr ohne den Weiler Wahlholz.
8. Die Abrechnungseinheit **“Wahlholz“** wird gebildet vom Weiler Wahlholz im Stadtteil Wengerohr.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt. Abweichend hiervon erfolgt die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für die Abrechnungseinheit **“IG Stadtmitte“** nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen und erst ab dem Jahr 2022 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt:

1. Abrechnungseinheit “IG Stadtmitte“	35 %
2. Abrechnungseinheit “Stadtmitte, links“	40 %
3. Abrechnungseinheit “Stadtmitte, rechts“	40 %
4. Abrechnungseinheit “Lüxem“	30 %
5. Abrechnungseinheit “Bombogen“	35 %
6. Abrechnungseinheit “Dorf/Neuerburg“	30 %
7. Abrechnungseinheit “Wengerohr“	35 %
8. Abrechnungseinheit “Wahlholz“	35 %

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Hierbei wird die Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 3) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in

Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Wittlich Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Hiervon abweichend können Vorausleistungen auch einmal jährlich oder jeweils halbjährlich zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen erhoben werden.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- und Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind und bei denen ein Erschließungs- oder Ausbaubeitragsvorteil sowie darauf begründet eine sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung festgestellt werden wird oder worden ist, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer wie folgt festgelegt:

- a) 8 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 6 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn,

c) 4 Jahre bei Herstellung des Gehweges,

d) 2 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

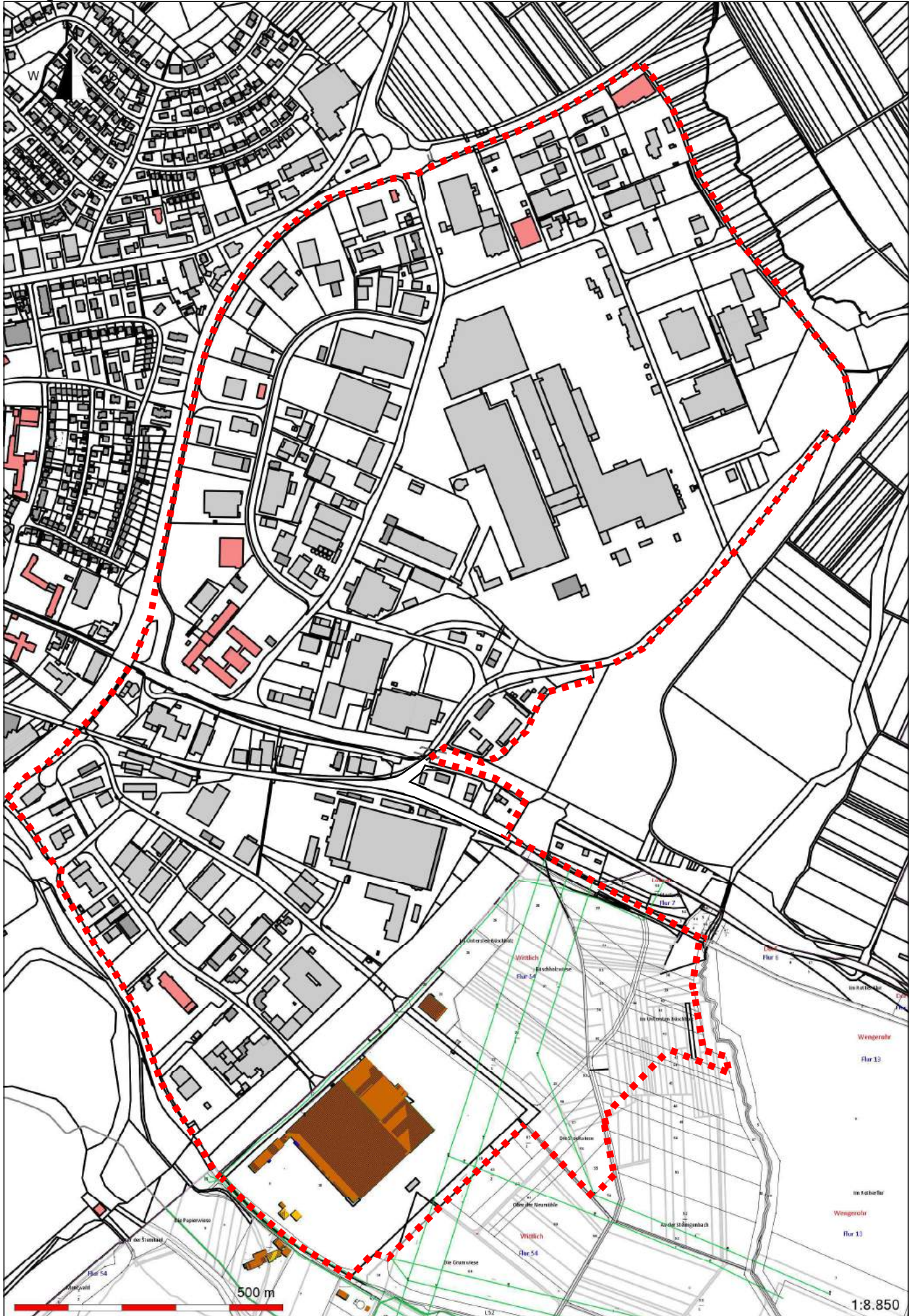
Wittlich, 17.11.2016
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

*) Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum der Änderung	Datum des Inkrafttretens
§ 1 Abs.1 § 3 Anlage 1 Anlage 2 § 5 § 6 Abs. 1 S.3 § 6 Abs. 2 Nr. 2 S.1 u 2 § 6 Abs. 2 Nr. 3 S.1 § 6 Abs. 3 Nr. 1 § 6 Abs. 3 Nr. 3 § 6 Abs. 5 § 12 Abs. 1 S. 3 § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 1 b)-d) § 13 Abs. 1 S. 3 f. § 13 Abs. 2 § 13 Abs. 3	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst ergänzt eingefügt gestrichen eingefügt ersetzt gestrichen gestrichen ergänzt geändert gestrichen eingefügt neu gefasst eingefügt	1. Änderungssatzung		01.01.2018 / 01.01.2021

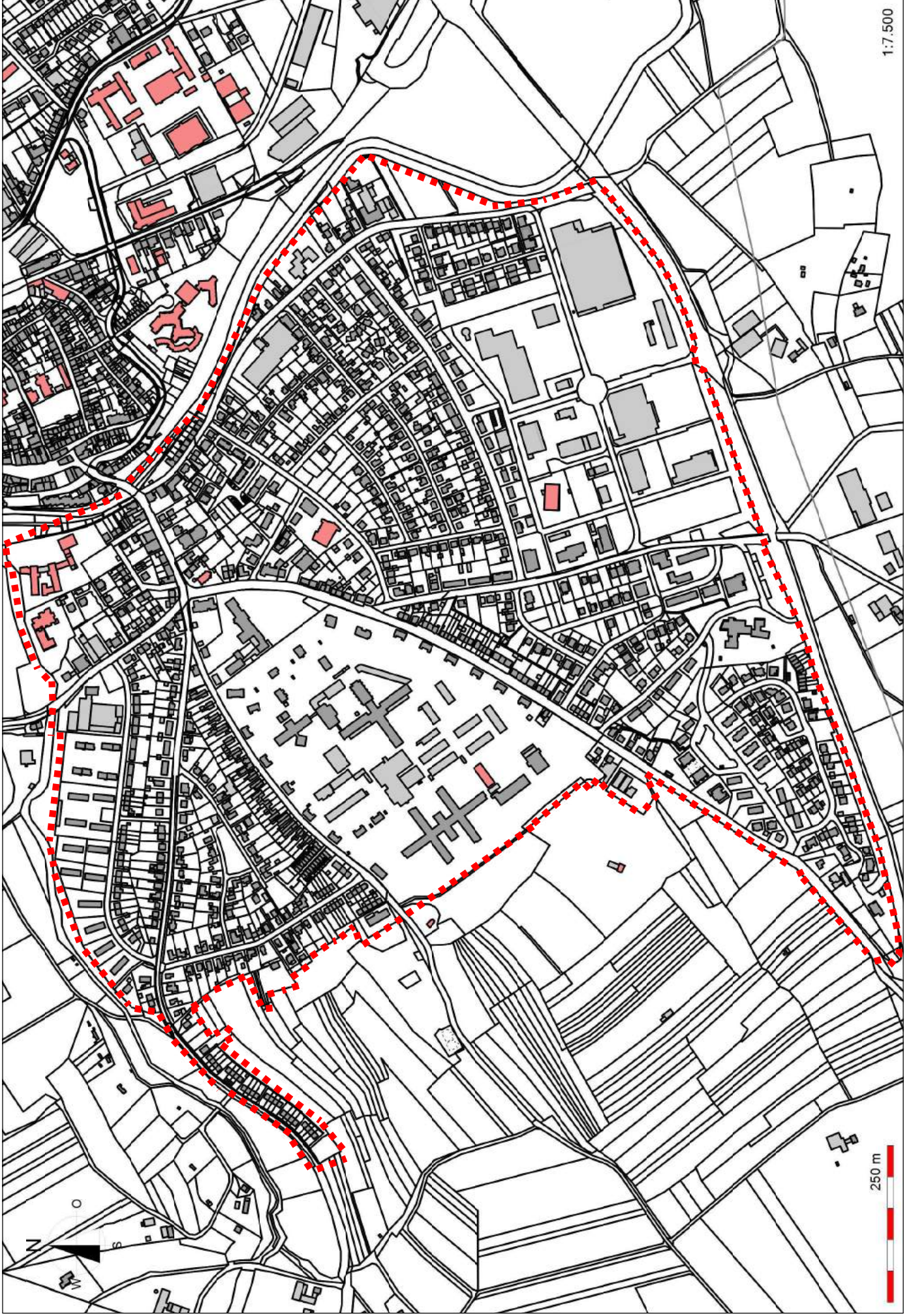
Anlage 1.1 IG Stadtmitt





Anlage 1.2 Stadtritte, links

Anlage 1.3 Stadtmittle, rechts

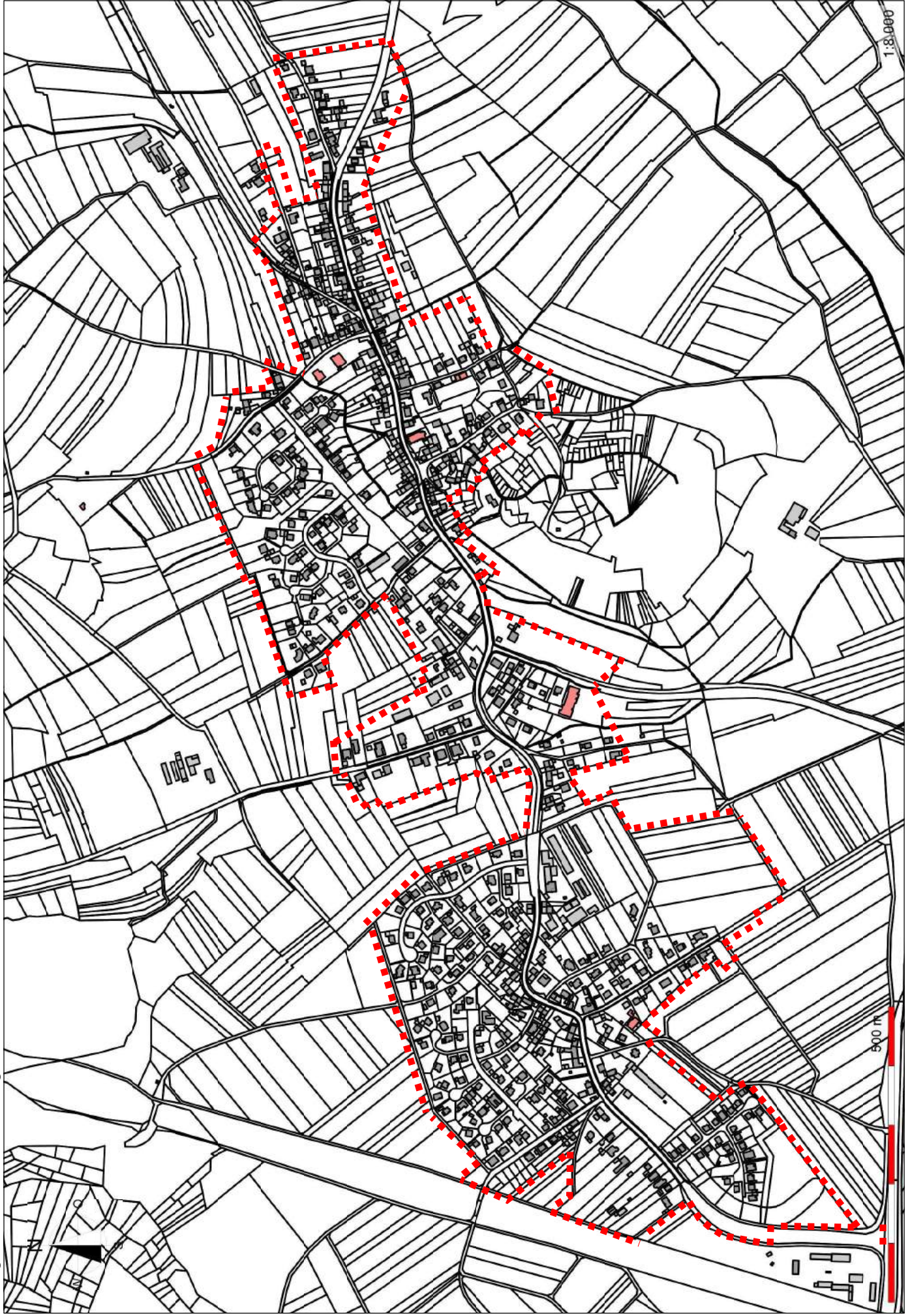


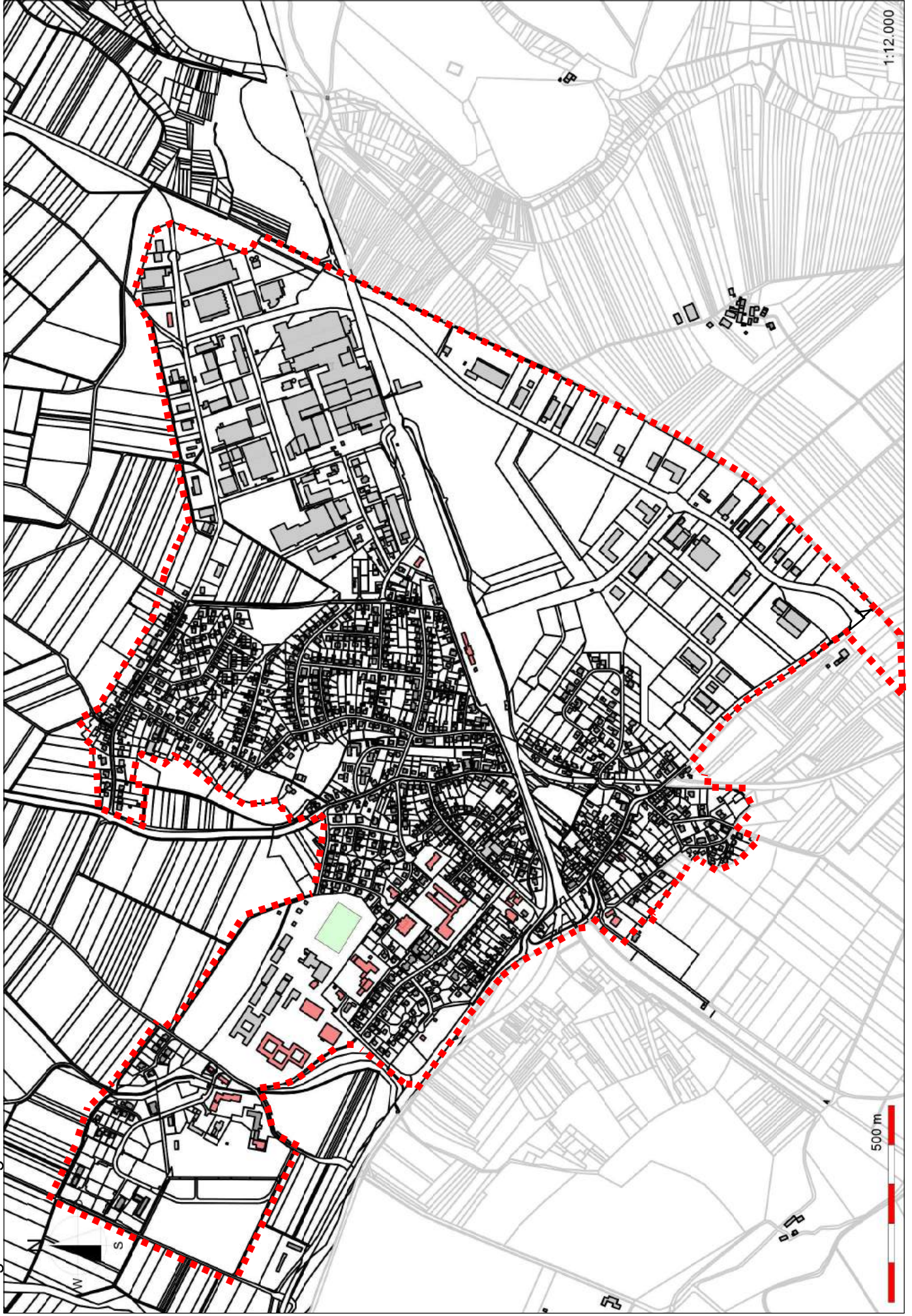
Anlage 1.4 Lûxem



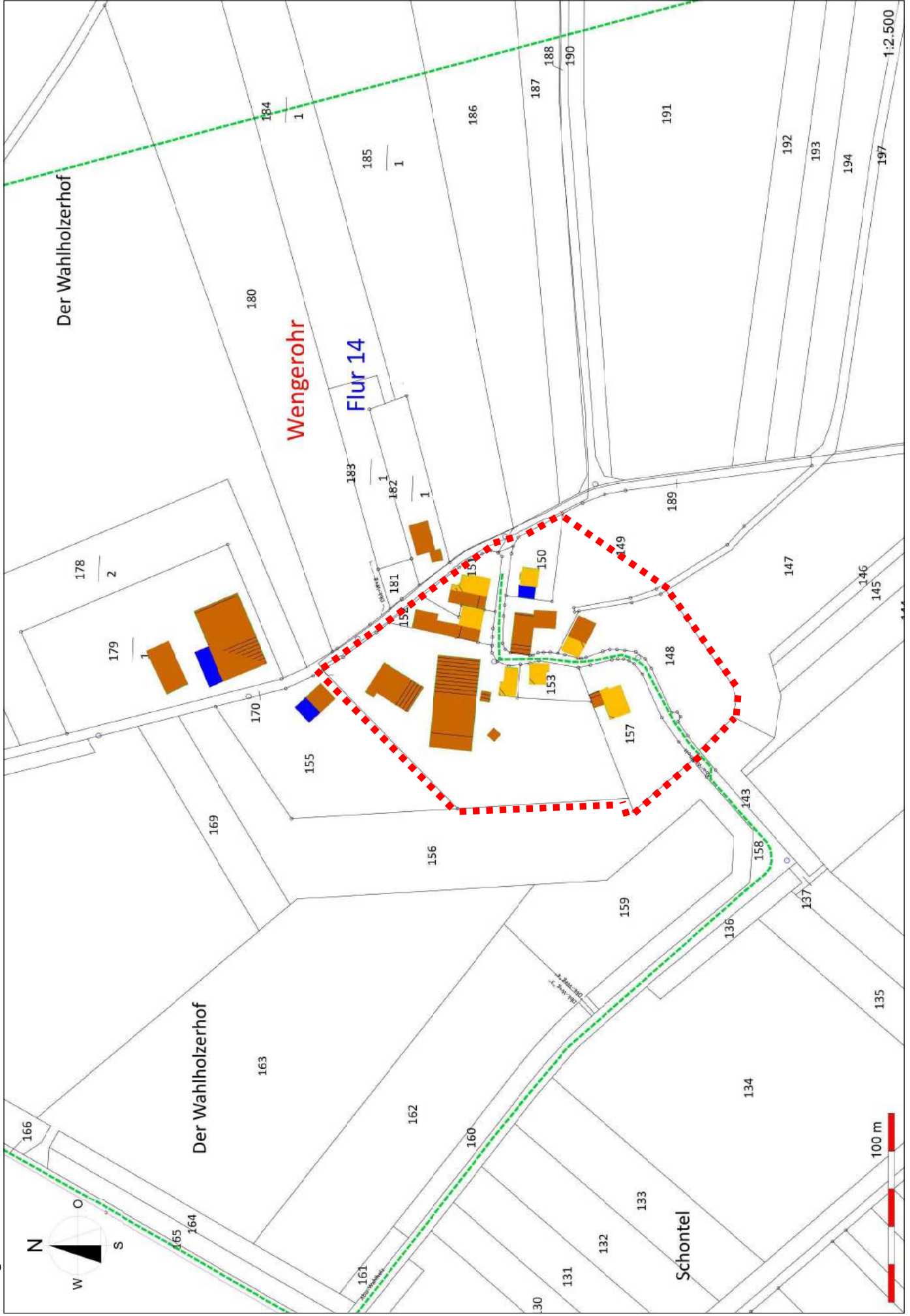


Anlage 1.6 Dorf/Neuerburg





Anlage 1.8 Wahlholz



Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen

Unter Beachtung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten hat der Stadtrat die Aufgliederung des Stadtgebietes in voneinander abgrenzbare Gebietsteile und die Bildung der in § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung - wiederkehrende Beiträge - aufgeführten Abrechnungseinheiten beschlossen.

Die Bildung der Abrechnungseinheiten wird dabei wie folgt begründet:

Grundsätzliche Abgrenzung Stadtmitte zu den Stadtteilen

Das Gebiet der Stadt Wittlich besteht aus der Stadtmitte und den im Jahr 1969 eingegliederten ehemals selbstständigen Stadtteilen Lükem, Dorf, Neuerburg, Bombogen und Wengerohr. Diese Stadtteile sind von dem Bereich der Stadtmitte und untereinander durch ausgeprägte Außenbereichsflächen räumlich getrennt und bilden kein zusammenhängend bebautes Gebiet. Sie sind nur über überörtlich verlaufende klassifizierte Straßen zu erreichen. Die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung bestehend aus den zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Stadtmitte und der Stadtteile kann somit nicht erfolgen.

Abrechnungseinheit IG Stadtmitte

Die Industriegebiete I, Ia, II und III der Stadtmitte werden durch die in weiten Teilen in einem tiefen Geländeeinschnitt verlaufende L141/B49 von der Stadtmitte getrennt. Die trennende Wirkung wird auch durch den Umstand, dass diese klassifizierte Straßen nicht der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen, von dort also nicht befahren werden können, verstärkt. Eine für Kraftfahrzeuge geeignete Verbindung der beiden Gebiete besteht nur über klassifizierte Straßen mit Ampelanlagen und Doppel-Kreisel.

Die Abgeschlossenheit der Bebauung in beiden Gebieten wird durch den jeweiligen Straßenverlauf der zur B49 parallel verlaufenden Gemeindestraßen (Max-Planck-Str. und Händelstr.) verdeutlicht.

Hingegen kommt der zwischen den Industriegebieten I und III verlaufenden A1 keine trennende Wirkung zu, da sie im Bereich von ca. 900 m aus den Industriegebieten dreimal hindernisfrei unterquert werden kann.

Auch die zwischen den Industriegebieten Ia und II verlaufende B50 entfaltet keine trennende Wirkung, da sie auf einer Strecke von 550 m zweimal gekreuzt werden kann: einmal über zwei Ampelanlagen und einmal hindernisfrei im Zuge einer Unterquerung.

Abrechnungseinheit Stadtmitte, links - Abrechnungseinheit Stadtmitte, rechts

Die Stadtmitte (12.400 Einwohner) wird von dem Gewässer II. Ordnung, der Lieser, auf einer Länge von 2.500 m bei einer Breite von etwa 15 m geteilt.

In manchen Bereichen treten mehr oder weniger weitläufige Uferbereiche, die teilweise auch stark bewachsen sind, hinzu. Eine Querung der Lieser ist für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr an drei Stellen über Brückenbauwerke möglich, wobei eine Querung am äußeren westlichen Rand des Siedlungsgebietes gelegen ist (Brücke Himmeroder Str.) und eine Querung zunächst in den Außenbereich führt (Parkplatz Zentrum). Nur die Brücke in der Trierer Straße verbindet die Wohnbereiche direkt. Daneben existiert eine Reihe von weiteren Querungsmöglichkeiten für den Fußgängerverkehr.

Die Bereiche links und rechts der Lieser weisen in hohem Maße eine eigene Infrastruktur auf. Es existieren hier jeweils Kirchen/Gebetsstätten, ein Friedhof, Schulen, Kitas und ausgeprägter Einzelhandel.

Die Altstadt ist ausschließlich links der Lieser gelegen, wodurch eine gewisse trennende Wirkung auch in der historischen Entwicklung nachvollzogen werden kann.

Beide Seiten sind hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung von mehrgeschossiger Bebauung geprägt, die teilweise ein hohes Maß an Verdichtung erreicht, welche links der Lieser jedoch stärker ausgeprägt ist. Insgesamt geht aber der Eindruck einer ländlich

Anlage 2

geprägten Kleinstadt mit mäßiger Verdichtung nicht verloren. Aufgrund der lediglich mäßigen, punktuellen Verdichtung ist die Stadtmitte bei 12.400 Einwohnern in der Fläche gewachsen, was zu einem großen, weitverzweigten Straßennetz geführt hat.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere der indiziellen Bedeutung der Einwohnerzahl für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage, wird davon ausgegangen, dass nicht jedem Anlieger der Stadtmitte ein konkret zurechenbarer Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung jeder Verkehrsanlage vermittelt wird, so dass eine Aufteilung der Stadtmitte in zwei Abrechnungseinheiten links und rechts der Lieser geboten ist.

Die so entstehende Abrechnungseinheit links der Lieser umfasst 8.400 Einwohner; die Abrechnungseinheit rechts der Lieser zählt 4.000 Einwohner.

Eine darüberhinausgehende Möglichkeit der Aufteilung ist mangels sonstiger tatsächlicher örtlicher Gegebenheiten nicht ersichtlich.

Der rechts der Lieser gelegene Bereich der Himmeroder Straße (Brückenmühle und Bebauung Flurstücke 195/1 und 195/2 etc.), der durch weite Außenbereichsflächen (Stadtspark) von der Abrechnungseinheit "Stadtmitte, rechts" getrennt ist, wird der Abrechnungseinheit "Stadtmitte, links" zugerechnet. Die Lieser, die hier über ein Brückenbauwerk unproblematisch gequert werden kann, hat an dieser Stelle keine trennende Wirkung.

Der Bereich "Sportzentrum" ist nicht an einer zum Anbau bestimmten Verkehrsanlage gelegen, da eine Erschließung über die Himmeroder Straße lt. Bebauungsplan W-23-00 ausgeschlossen ist und in diesem Bereich auch keine weitere Erschließungsanlage existiert. Daher kann der Bereich "Sportzentrum" keiner Abrechnungseinheit zugerechnet werden und auch keine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung gebildet werden.

Abrechnungseinheit Lûxem

Der Stadtteil Lûxem (1.229 Einwohner) ist durch weite Außenbereichsflächen von den übrigen Stadtteilen getrennt. Daher bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtteils eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Bombogen

Der Stadtteil Bombogen (1.373 Einwohner) ist durch weite Außenbereichsflächen von den übrigen Stadtteilen getrennt. Daher bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtteils eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Dorf/Neuerburg

Die Stadtteile Dorf (587 Einwohner) und Neuerburg (770 Einwohner) bilden miteinander ein zusammenhängend bebauter Gebiet. Sie liegen gemeinsam an der B49 als Ortsdurchfahrt. Vor Ort wird nicht der Eindruck vermittelt, dass es sich um zwei verschiedene Stadtteile handelt, da die Bebauung unmittelbar aneinander anschließt. Die Stadtteile werden nicht durch weite Außenbereichsteile oder sonstige Zäsuren getrennt. Daher bilden ihre zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen gemeinsam eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Wengerohr

Der Stadtteil Wengerohr (3.050 Einwohner) ist durch weite Außenbereichsflächen von den übrigen Stadtteilen getrennt.

Die durch Wengerohr führende mehrgleisige Bahntrasse hat keine trennende Wirkung und spaltet den Stadtteil nicht in zwei Abrechnungseinheiten auf. An mehreren Stellen besteht die Möglichkeit, die Bahntrasse ohne weitere Beeinträchtigungen zu kreuzen. Die Dr.-Oetker-Straße wird über ein Brückenbauwerk kreuzungsfrei über die Bahntrasse geführt. Das Betriebsgelände der Fa. Dr. Oetker liegt beidseitig der Bahntrasse und wird mittels eines Brückenbauwerks für Kfz und einer Personalbrücke zwischen den Gebäuden verbunden. Im

Anlage 2

Bereich des Hauptbahnhofes existiert eine Unterführung für Fußgänger. Im Bereich des Altdorfes Wengerohr existiert ein Brückenbauwerk zur Querung für Fußgänger und Radfahrer. Die Bernkasteler Straße wird kreuzungsfrei unter der Bahntrasse für Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr durchgeführt.

Daher bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtteils eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Wahlholz

Der Weiler Wahlholz ist durch weite Außenbereichsflächen (300 m) von der übrigen Bebauung des Stadtteils Wengerohr getrennt und wird lediglich über Wirtschaftswege mit dem Stadtteil verbunden. Auf das Straßennetz der Abrechnungseinheit Wengerohr sind die Anlieger nicht angewiesen. Eine Anbindung ist auch über die Gemarkung Platten gewährleistet. Daher bildet die zum Anbau bestimmte Verkehrsanlage des Weilers Wahlholz eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.